

Rechtsverordnung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Simonshofen am 17.04.2016
Vom *Datum der Ausfertigung*

Auf Grund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl S. 384) erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Ortsteil Simonshofen dürfen anlässlich des Dorftages am Sonntag, 17.04.2016 abweichend von den Bestimmungen des § 3 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der Tarifverträge und Arbeitszeitordnungen sind zu beachten.

§ 3

Wird vom Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstoßen, so finden die §§ 24 und 25 des Ladenschlussgesetzes Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, *Ausfertigungsdatum*
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

